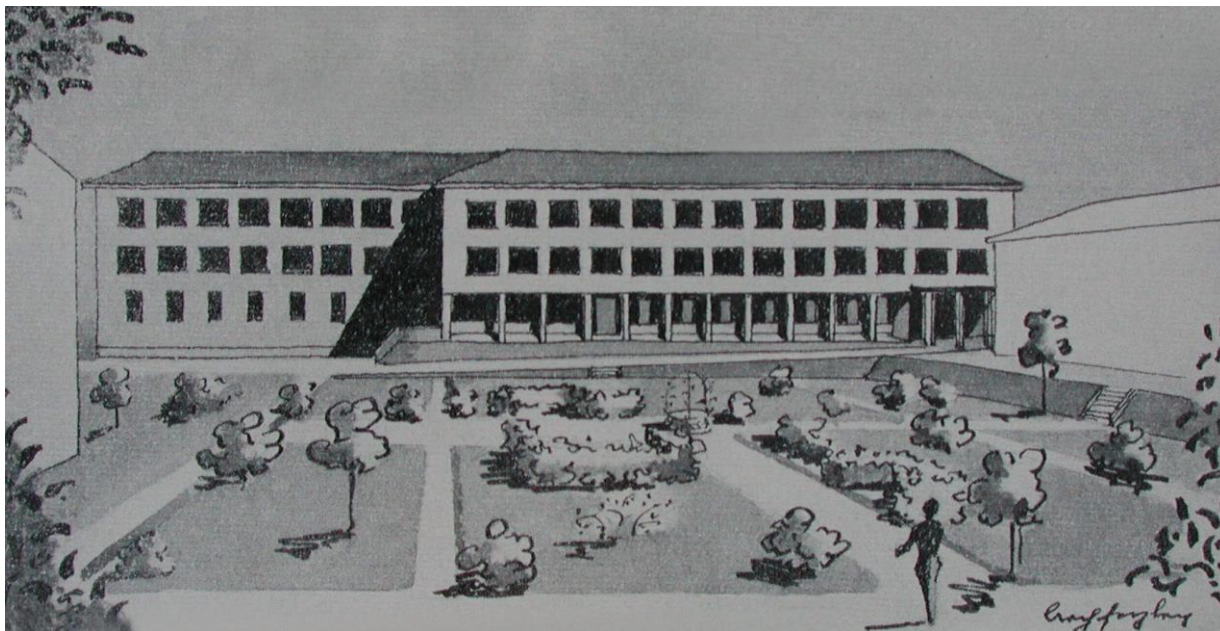


HEIMORDNUNG

Das Bundesschüler- und Schülerinnenheim (kurz: BSH) Eisenstadt ist ein Haus mit Tradition. Seit seiner Gründung im Jahre 1922 ist es ein Eckpfeiler der Bildungslandschaft im Osten Österreichs, seit 1972 finden Jugendliche aus dem gesamten Bundesgebiet Aufnahme in unserem Haus.



*Bundeskonvikt Eisenstadt (nach Gustav Freyler 1950)
(Archiv des BSH)*

**Lehren findet nur statt, wenn das Lernen funktioniert,
Lernen findet nur statt, wenn ihr euch selbst etwas lehrt!**

Antony de Mello

Im Bundesschüler- und Schülerinnenheim¹ Eisenstadt werden heranwachsende Jugendliche im Rahmen der Heimgemeinschaft von einem fachlich kompetenten Team zu Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, sozialer Kompetenz und selbstverantwortlichem Handeln herangeführt.

Besonderes Augenmerk wird einerseits auf eine demokratische Vereinbarungskultur und andererseits auf das Schaffen einer positiven Lernatmosphäre gelegt. Dabei kommt dem Setzen, der Einhaltung und der Kontrolle pädagogisch sinnvoller, altersadäquater und zeitgemäßer Grenzen durch unser Lehr- und Erziehungspersonal, die in Wahrnehmung der Elternrechte und -pflichten die Führung und Beratung in der Persönlichkeitsbildung unserer Schülerinnen und Schüler übernehmen, stets eine zentrale Bedeutung zu.

Ein breit gefächertes Sport- und Freizeitangebot ist die notwendige Ergänzung dieser angestrebten Persönlichkeitsbildung.

¹ Der Begriff „Bundesschüler- und Schülerinnenheim“ ist wie folgt definiert: Fred Sinowatz Haus Eisenstadt, Bundesschüler- und Schülerinnenheim, Gebäude des Stammhauses und der Dependence samt der jeweils dazugehörigen Heimliegenschaften, kurz BSH.

SO SIND WIR FÜR SIE ERREICHBAR:

	STAMMHAUS:	DEPENDANCE:
HEIMLEITUNG UND SEKRETARIAT Telefon: Fax:	02682 / 626 06 02682 / 626 06 - 22	
DIENSTZIMMER LEHR- und ERZIEHUNGSPERSONAL Telefon:	02682 / 610 88	02682 / 633 03 36
E-Mail Sekretariat:	s101950@bildung.gv.at	
E-Mail Dienstzimmer (ErzieherInnen) Stammhaus:	fshe.sth@bsh-eisenstadt.at	
E-Mail Dienstzimmer (ErzieherInnen) Dependance:	fshe.dep@bsh-eisenstadt.at	
Homepage	www.bsh-eisenstadt.at	

ALKOHOL, RAUCHEN, SUCHTGIFTE

Im BSH gilt ein striktes Alkohol- und Rauchverbot. Die Mitnahme von alkoholischen Getränken ist Schülerinnen und Schülern untersagt. Schülerinnen oder Schüler, die Suchtgifte besitzen, sind unverzüglich der Heimleitung zu melden. Sie werden an die Schulärztin/den Schularzt bzw. an den Psychosozialen Dienst verwiesen.

TRAGEN VON HAUSSCHUHEN

Stammhaus: Das Betreten mit Straßenschuhen ist erlaubt. Im Zimmerbereich sind diese jedoch unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Platz zu deponieren und gegen Hausschuhe zu wechseln!

Dependance - Winterregelung: Die Schülerinnen und Schüler haben nach dem Betreten in der Schuhgarderobe Hausschuhe anzuziehen. **Sommerregelung:** Es herrscht keine generelle Hausschuhpflicht (Ausnahme: Schlechtwetter)!

Aus hygienischen Gründen wird das Tragen von Hausschuhen (keine Turnschuhe) empfohlen. Holzpantoffel und Schuhwerk mit schwarzer oder abfärbender Sohle sind verboten!

ZIMMERORDNUNG

Aus Rücksicht gegenüber den Zimmerkolleginnen und -kollegen ist es erforderlich, die Zimmer in Ordnung und sauber zu halten. Vor dem Verlassen des BSH (täglich bis spätestens 07:45 Uhr) sind die Betten zu machen und die Böden freizuräumen, damit das Reinigungspersonal zügig seiner Arbeit nachkommen kann. Die Zeiten für das Aufstehen und die Nachtruhe sind pünktlich einzuhalten.

Möbel dürfen generell nicht umgestellt werden, das Anbringen von Postern etc. an freien Wandflächen bzw. am Mobiliar ist untersagt!

Beschädigungen sind in der Direktion oder in den jeweiligen Dienstzimmern unverzüglich zu melden. Für die Schadenersatzleistung (Kautionsregelung!) haften die Verursacher!

Aus Gründen des Brandschutzes und der Unfallgefahr ist in allen Räumlichkeiten des BSH das Hantieren mit offenem Feuer und leicht brennbaren Substanzen strengstens untersagt.

AUFENTHALT IN FREMDEN ZIMMERN

Mädchen ist der Aufenthalt in Burschenzimmern und umgekehrt verboten. Ausnahme: **ausschließlich zu Lernzwecken** und **nach VORHERIGER Rücksprache** mit dem Lehr- und Erziehungspersonal im Dienstzimmer.

GERÄTE, GELD, POSTSENDUNGEN UND WERTGEGENSTÄNDE

Die Mitnahme von Waffen, Sprengkörpern, pyrotechnischen Gegenständen und Elektrogeräten (**Ausnahmen: Laptop, PC-Ausrüstung, Haarfön, Rasierapparat**) in das BSH ist verboten.

Die Direktion übernimmt für Geräte und Wertgegenstände, sowie für übernommene Postsendungen der Schülerinnen und Schüler keinerlei Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung, auch keine sogenannte „stillschweigende Verwahrungshaftung“.

Es wird davon abgeraten, höhere Geldbeträge in Schränken oder Schreibtischen aufzubewahren, vielmehr wird empfohlen, die Dienste einer Bank in Anspruch zu nehmen. Der Verlust von Geldbeträgen oder Wertgegenständen ist unter der Angabe der näheren Umstände sofort zu melden. Fundgegenstände sind unverzüglich im Sekretariat bzw. in den jeweiligen Dienstzimmern abzugeben.

MAHLZEITEN

Aus organisatorischen Gründen müssen die Essenszeiten pünktlich eingehalten werden. Besteck, Geschirr oder Speisen (mit Ausnahme von Obst und Jausenbroten) dürfen nicht aus dem Speisesaal mitgenommen werden.

Das Betreten des Speisesaales hat in geeigneter Kleidung (keine Arbeitsbekleidung – Werkstattunterricht!) zu erfolgen. Kopfbedeckungen und Jacken sind an der Garderobe zu deponieren! Während des Essens sind der störende Gebrauch von Handys, sowie der Gebrauch von Kopfhörern verboten.

KRANKHEITSFALL, UNFALL, VERLETZUNG

Erkranken Schülerinnen oder Schüler im BSH oder werden sie wegen Erkrankung von der Schule entlassen, so haben sie sich sofort beim Lehr- und Erziehungspersonal im jeweiligen Dienstzimmer oder bei der Heimleitung zu melden.

Im Bedarfsfall erfolgt die Kontaktaufnahme mit ärztlichem Fachpersonal. Bei Unfällen, schweren Erkrankungen und Verletzungen erfolgt die Einweisung der Schülerinnen oder Schüler ins Krankenhaus Eisenstadt durch den Rettungsdienst oder per Taxi. Ein Schülertransport mittels Privat-PKW durch das diensthabende Personal ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Es wird mit den Erziehungsberechtigten seitens des BSH (Heimleitung bzw. diensthabendes Lehr- und Erziehungspersonal) telefonisch Kontakt aufgenommen.

Die Erziehungsberechtigten werden ersucht, im Fall einer Erkrankung die Schülerinnen und Schüler so rasch wie möglich zur persönlichen Betreuung nach Hause zu holen bzw. wenn dies verantwortbar ist, können diese auch selbst nach Hause fahren.

Seitens des Bundesschüler- und Schülerinnenheimes erfolgt keine Behandlung und / oder die Abgabe von Medikamenten durch das Lehr- und Erziehungspersonal.

STUDIUM

Eine tägliche Studierzeit von mindestens zwei Stunden (generell 18:30 Uhr bis 20:30 Uhr) ist für alle Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der 11. Schulstufe (3. Jahrgang) verpflichtend. Das zuständige Lehr- und Erziehungspersonal kann die Studierzeit nach Bedarf verlängern bzw. verkürzen oder ein Zusatzstudium anordnen.

Während des Studiums ist unbedingt Ruhe zu halten (kein Abspielen von Musik!), alle Zimmertüren sind offen zu halten. Das Lehr- und Erziehungspersonal beaufsichtigt die Schülerinnen und Schüler während des Studiums und kontrolliert die Erledigung der Aufgaben, wobei in den jeweiligen Fachgebieten Hilfestellung angeboten wird.²

Schülerinnen und Schülern bis einschließlich der 11. Schulstufe, die aus gerechtfertigten Gründen³ an einem betreffenden Wochentag während des Pflichtstudiums nicht im BSH anwesend sein können, kann vom zuständigen Personal ein Vorstudium (15:30 Uhr bis 17:30 Uhr) gewährt werden, wenn dies darüber rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wurde!

EINRICHTUNGEN ZUR FREIZEITGESTALTUNG

Die Freizeiteinrichtungen des BSH stehen allen Heimschülerinnen und -schülern ohne Aufpreis auf den gewählten Heimbeitrag zur Verfügung. Dabei ist jedoch die Benützung des Fitnessraumes nur nach einer vorher erfolgten Einschulung gestattet.

Heimeigene Elektrogeräte, sowie die jeweiligen Teeküchen dürfen nur mit Bewilligung des Lehr- und Erziehungspersonals benützt werden. Das zuständige Personal kann auch das Abspielen bestimmter Videos / DVDs untersagen, die Verwendung brutaler Computerspiele ist verboten.

Falls spezielle Geräte (zB Musikinstrumente) für längere Zeiträume Schülerinnen oder Schülern zur Benützung überlassen werden bzw. zusätzliche Elektrogeräte (Ausnahmen: Laptop, PC-Ausrüstung, Haarfön, Rasierapparat) nach vorheriger Meldung im Dienstzimmer in den Zimmern benutzt werden, kann nach Ermessen der Heimleitung hierfür eine Benützungsbüher / Stromgebüher verrechnet werden.

² Zum Zwecke des gemeinsamen Lernens ist bis 21:30 Uhr der Aufenthalt von Heimschülerinnen und -schülern in von ihnen nicht bewohnten Zimmern gestattet. Falls alle Zimmerbewohnerinnen und -bewohner zu diesem Zweck ihr Zimmer verlassen, wird diesen dringend empfohlen, ihre Zimmertür zu schließen! Auch der Besuch heimgfremder Schülerinnen und Schüler ist möglich. Gemeinsames Lernen von heimgfremden Mädchen und Burschen hat in einem dafür geeigneten Aufenthaltsraum zu erfolgen. Alle Heimgfremden haben sich jedoch in diesem Fall ordnungsgemäß im jeweiligen Dienstzimmer an- bzw. abzumelden!

³ Siehe dazu den Abschnitt „Besondere Bewilligungen und Vergünstigungen“.

AUSGANG

Das Ausmaß des freien Ausganges für die einzelnen Jahrgänge wird durch die Konferenz des Lehr- und Erziehungspersonals des BSH festgelegt. Sie (vor allem die Gruppenerzieherinnen und -erzieher) entscheiden auch über eine eventuelle Sperre des freien (Abend-)Ausgangs (z. B. bei schlechtem Lernerfolg oder aus disziplinen Gründen).

Aus organisatorischen Gründen ist bei jedem freien Ausgang eine schriftliche Ab- und Rückmeldung im jeweiligen Dienstzimmer des BSH durch die Schülerinnen und Schüler unbedingt erforderlich. Für das unerlaubte Verlassen des Bundesschüler- und Schülerinnenheimes wird ausnahmslos keine Haftung übernommen (siehe dazu auch: „Ausschluss“!). Die Mitnahme externer Personen (ausgenommen Familienangehörige) in das BSH durch unsere Schülerinnen und Schüler ist nicht gestattet! (Ausnahme: siehe Fußnote 2)

PRIVAT-PKW

Falls eigenberechtigte Schülerinnen und Schüler für Fahrten (An- und Abreise, Fahrten während der Schulwoche) den eigenen PKW benutzen und dabei nicht eigenberechtigte Personen als Beifahrer fungieren, geschieht dies ausdrücklich ohne die Zustimmung der Direktion, weil diese für etwaige Unfälle bzw. Unfallfolgen keinerlei Verantwortung übernehmen kann!

HEIMFAHRT

Die Heimfahrt über das Wochenende, an Feiertagen, sowie an unterrichtsfreien Tagen ist grundsätzlich gestattet. Diese ist jedoch durch eine persönliche Eintragung der Schülerin / des Schülers in die Heimfahrtsliste im Vorhinein bekanntzugeben.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler an der rechtzeitigen Rückkehr in das BSH (bis spätestens 22:00 Uhr am betreffenden Anreisetag) verhindert, so ist dies von den Erziehungsberechtigten bzw. von eigenberechtigten Schülerinnen und Schülern zeitgerecht im jeweiligen Dienstzimmer dem Lehr- und Erziehungspersonal telefonisch mitzuteilen!

Alle privaten Fahrten, die ein Verlassen des Schulstandortes bzw. eine Nächtigung der Schülerin oder des Schülers außerhalb des BSH zur Folge haben (Schließzeiten ausgenommen), können seitens des BSH nur nach Vorliegen einer im Vorhinein erbrachten schriftlichen Einverständniserklärung (EVE) der Erziehungsberechtigten bzw. der eigenberechtigten Schülerinnen und Schüler gewährt werden.

Diese Fahrten erfolgen stets auf Kosten und in der vollen Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten bzw. der eigenberechtigten Schülerinnen und Schüler. Die Direktion übernimmt für etwaige Unfälle / Unfallfolgen keinerlei Verantwortung oder Haftung!

VORZEITIGER AUSTRITT

Ein vorzeitiger Austritt aus dem BSH während des laufenden Schuljahres kann nur bei einem Abbruch der Schullaufbahn oder in besonders begründeten Fällen erfolgen. Das entsprechende Ansuchen muss schriftlich einen Monat vor dem beabsichtigten Austrittstermin (immer mit Monatsende möglich) in der Direktion eingebracht werden.⁴

⁴ In diesem Fall werden vertragsgemäß 20 Prozent der ausständigen Jahresgebühr zur Zahlung vorgeschrieben.

AUSSCHLUSS

Der Ausschluss⁵ einer Schülerin oder eines Schülers aus dem BSH während eines laufenden Schuljahres kann verfügt werden bei: schwerwiegenden Verstößen gegen die Heimordnung; Feststellung der Heimunfähigkeit durch die Konferenz des Lehr- und Erziehungspersonals; strafbaren Handlungen (auch außerhalb des Bundesschüler- und Schülerinnenheimes); Zahlungsverzug (wenn eine monatliche Rate der Jahresgebühr oder die vorgeschriebene Zimmer- bzw. Schlüsselkaution - nur im Stammhaus! - nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wurde); einem Verhalten der Schülerin oder des Schülers, das eine dauernde Gefährdung anderer Heimbewohnerinnen oder -bewohner hinsichtlich der Sittlichkeit, der körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt; unerlaubtem Öffnen von Fluchttüren während der angegebenen Schließzeiten des BSH; unerlaubtem Fernbleiben vom Unterricht und wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben aus dem BSH ohne **vorher übermittelte Einverständniserklärung** der Erziehungsberechtigten bzw. der eigenberechtigten Schülerinnen oder Schüler.

BESONDERE BEWILLIGUNGEN UND VERGÜNSTIGUNGEN

Schriftliche Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten bzw. der eigenberechtigten Schülerinnen und Schüler sind erforderlich für die Teilnahme an Kursen, die regelmäßige Teilnahme an Sport- bzw. Vereinsveranstaltungen außerhalb des BSH, die Benützung des Hallen- und Freibades sowie der Kunsteisbahn der Freistadt Eisenstadt.

Im Falle schlechter schulischer Leistungen bzw. bei Vorliegen wichtiger pädagogischer Gründe behält sich die Direktion das Recht vor, die Bewilligung für die oben angeführten Aktivitäten nicht zu erteilen. In diesem Fall werden die Erziehungsberechtigten bzw. die eigenberechtigten Schülerinnen bzw. Schüler davon in Kenntnis gesetzt.

Die Konferenz des Lehr- und Erziehungspersonals des BSH Eisenstadt

Version: 5. Februar 2020

⁵ Mit dem Ausschluss wird auch gleichzeitig ein Hausverbot ausgesprochen. Es besteht daher für diese Schülerinnen und Schüler nicht mehr die Möglichkeit, das BSH als Besucherin / Besucher zu betreten. Diese Einschränkung gilt normalerweise nicht im Falle eines begründeten vorzeitigen Austritts!